

## Allgemeine Teilnahmebedingungen für Sportveranstaltungen der Deutsche Triathlon gGmbH

### Kontaktdaten des Veranstalters:

Deutsche Triathlon gGmbH  
Otto-Fleck-Schneise 8,  
60528 Frankfurt am Main

Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 114343

Geschäftsführung: Matthias Zöll, Oliver Schiek

Telefon: +49 (0) 69 / 677 205-0

Fax: +49 (0) 69 / 677 205-11

E-Mail: [info@triathlonD-events.de](mailto:info@triathlonD-events.de)

Internet: [www.triathlonD-events.de](http://www.triathlonD-events.de)

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen (nachfolgend „**ATB**“) gelten für sämtliche Triathlons und sonstigen Sportveranstaltungen (nachfolgend gemeinsam die „**Veranstaltung**“), die von der Deutsche Triathlon gGmbH (nachfolgend „**DTG**“ oder „**Veranstalter**“) ausgerichtet werden. Sie ergänzen die veranstaltungsbezogenen Hinweise und Bedingungen, welche sich aus der jeweiligen Ausschreibung der Veranstaltung ergeben.

### § 2

#### Leistungsumfang, Wettkampfinformationen

1. Leistungsgegenstand ist die Organisation und Durchführung der Veranstaltung gemäß der jeweiligen Ausschreibung.
2. Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt, so stellt die Teilnahmeberechtigung ein persönliches, nicht übertragbares Recht des gemeldeten Athleten bzw. der gemeldeten Athletin (nachfolgend „**der/die Athlet/-in**“) dar.
3. Sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt, sind Startplatz-Stornierungen, Distanzwechsel und Nachmeldungen nicht möglich.
4. Sämtliche Wettkampfinformationen (z.B. die Starterliste) werden rechtzeitig vor der Veranstaltung auf der jeweiligen Veranstaltungshomepage veröffentlicht.
5. Die DTG behält sich vor, von den geplanten Abläufen am Wettkampftag in einem vertretbaren Rahmen abzuweichen, sofern dies für die Durchführung der Veranstaltung erforderlich ist. Es gilt ergänzend § 7.

### § 3

#### **Zusätzliche Leistungen der DTG: Erstellung von Teilnehmer/-innen- und Ergebnislisten, Fotos, Videos und Interviewaufnahmen sowie personifizierten Urkunden; Einräumung von Nutzungsrechten an Aufnahmen**

1. Die DTG verpflichtet sich, Teilnehmer/-innen- und Ergebnislisten zu erstellen, dauerhaft zu speichern und zu veröffentlichen.
2. Die DTG bemüht sich darum, während der Veranstaltung Foto- und Videoaufnahmen anzufertigen sowie Interviews mit den Athleten/-innen zu führen (gemeinsam „**Aufnahmen**“). Aufgrund der Größe der Veranstaltung ist es nicht möglich, einzelne Personen aus den Aufnahmen herauszuschneiden. Mit der Anmeldung räumt der/die Athlet/-in der DTG ein einfaches, unwiderrufliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes sowie ein – insbesondere, aber nicht ausschließlich auf den Deutschen Triathlon Union e.V. („**DTU**“), Otto-Fleck-Schneise 8, 60528 Frankfurt am Main – übertragbares Nutzungsrecht an den im Zusammenhang mit der Veranstaltung angefertigten Aufnahmen ein. Insbesondere erhält die DTG das übertragbare Recht, die angefertigten Aufnahmen unabhängig von der Art des Mediums zur Berichterstattung und zu Webezwecken zu nutzen.
3. Die DTG bemüht sich darum, personifizierte Urkunden und sonstige persönliche Event-Impressionen (z.B. dem/der jeweiligen Teilnehmer/in zugeordnete Foto- oder Videoaufnahmen) zu erstellen und dem/der Athleten/-in direkt oder zum Abruf (z.B. über die Veranstaltungswebsite oder das Benutzerkonto des/der Athleten/-in) zur Verfügung zu stellen. Hierzu wird die DTG – wenn nötig – direkten Kontakt zu dem/der Athleten/-in aufnehmen.

### § 4

#### **Anmeldung**

1. Sofern in der Ausschreibung nicht anders geregelt, kann eine Anmeldung zu der Veranstaltung nur online über das auf der jeweiligen Veranstaltungswebsite zur Verfügung gestellte Anmeldeformular erfolgen. Anmeldungen in sonstiger Form (z.B. Telefax, E-Mail) werden nur im Ausnahmefall und nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter entgegengenommen.
2. Vor der Abgabe eines verbindlichen Anmeldeantrags auf der Veranstaltungswebsite kann der/die „**Anmelder/-in**“ die Informationen zu der von ihm/ihr ausgewählten Veranstaltung (z.B. Datum, Ort, Teilnahmegebühren, Art des Wettkampfes) und die von ihm/ihr auszufüllenden persönlichen Angaben/Daten des/der Athleten/-in einsehen, um etwaige Eingabefehler zu berichtigen. Anmelder/-in und Athlet/-in können in besonderen Fällen voneinander abweichen, wenn z.B. eine Staffelanmeldung erfolgt oder in Fällen des § 4 Abs. 5.
3. Nach dem Absenden des Anmeldeantrags schickt die DTG dem/der Anmelder/-in eine Anmeldebestätigung per E-Mail zu, wodurch der Vertrag zwischen den angemeldeten Athleten/-innen und (sofern nicht personenidentisch) dem/der Anmelder/-in einerseits und der DTG andererseits zustande kommt.
4. Mit der Anmeldebestätigung erhält der/die Anmelder/-in den Vertragstext einschließlich aller von ihm/ihr bei der Anmeldung eingegebenen Daten.
5. Anmeldungen durch Minderjährige sind unzulässig. Minderjährige dürfen zu den für sie zugelassenen Veranstaltungen ausschließlich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder

durch von den gesetzlichen Vertretern ermächtigte Personen (z.B. Trainer/-innen, Vereine) angemeldet werden. Bis spätestens zum Vortag der Veranstaltung ist dem Veranstalter eine unterschriebene Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter – entweder auf dem Postweg oder als Scan per E-Mail an [athletenservice@triathlonD-events.de](mailto:athletenservice@triathlonD-events.de) zuzusenden. Bei einer Anmeldung durch ermächtigte Dritte (z.B. Trainer/-innen, Vereine) ist zusätzlich die ihnen erteilte Vollmacht mitzuschicken.

6. Im Falle einer Anmeldung von Gruppen, Staffeln oder einzelnen Dritten garantiert der/die Anmelder/-in, dass er/sie zur Anmeldung dieser dritten Personen berechtigt ist und sämtliche Erklärungen für sie abgeben darf. Der/die Anmelder/-in wird die von ihm/ihr angemeldeten Athleten/-innen auf die Ausschreibung, diese ATB sowie die für die Veranstaltung geltenden Datenschutzbestimmungen hinweisen, welche ihm/ihr im Zuge der Anmeldung zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Vertragssprache ist deutsch.

## **§ 5**

### **Kein Widerrufsrecht**

Dem/der Athleten/-in steht gemäß § 312g Absatz 2 Nummer 9 BGB kein Widerrufsrecht zu.

## **§ 6**

### **Startgebühren, Zahlungsbedingungen und gesamtschuldnerische Haftung**

1. Sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wurde, gelten die im Anmeldeverfahren genannten Teilnahmegebühren.
2. Die Zahlung der Teilnahmegebühren sowie der Gebühren für entsprechend ausgewählte Zusatzleistungen (z.B. Ticket Pasta Party) erfolgt per SEPA-Lastschrift. Eventuelle Bankspesen gehen zulasten des/der Athleten/-in. Für Athleten/-innen, die nicht aus Deutschland kommen, wird zudem eine Zahlung per PayPal angeboten.
3. Werden Athleten/-innen von Dritten angemeldet (z.B. in Fällen von Staffelanmeldungen, Anmeldungen Minderjähriger oder Anmeldungen durch Vereine oder Trainer/-innen), haftet der/die Anmelder/-in bzw. die durch ihn/sie repräsentierte juristische Person (z.B. der Verein) neben den angemeldeten Athleten/-innen für die Pflichten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag (insbesondere im Hinblick auf die Zahlung der Startgebühren) gesamtschuldnerisch.

## **§ 7**

### **Höhere Gewalt, Nichtantreten/Disqualifikation**

1. In Fällen höherer Gewalt (wie z.B. bei Arbeitskämpfen, kriegerischen oder terroristischen Auseinandersetzungen oder Gefahren, Naturkatastrophen, Krankheiten, Seuchen, Epidemien, Pandemien, behördlichen Maßnahmen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfällen von Lieferanten der DTG (etwa betreffend benötigter Materialien für die Streckenabspernung oder Streckenabsicherung), Sicherheitsrisiken (etwa weil eine hinreichende Streckensicherung durch freiwillige Helfer/-innen, auf deren Unterstützung die DTG zur Realisierung einer im Sinne der Athleten/-innen und ihres gemeinnützigen Auftrags kostengünstigen Veranstaltung angewiesen ist, nicht gewährleistet werden kann) sowie sonstigen unvorhersehbaren, außergewöhnlichen und von der DTG nicht zu ver-

tretenden Ereignissen) ist die DTG – soweit dadurch die Erbringung der Haupt- oder Nebenleistungspflichten von der DTG nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird – je nach Erforderlichkeit („**Erforderlichkeit**“ im Sinne dieser ATB bedeutet, dass das objektiv mildeste unter gleich geeigneten Mitteln zu wählen ist) berechtigt,

- a) die Veranstaltung am Veranstaltungstag in ihren Abläufen anzupassen. Hierunter fallen insbesondere Maßnahmen, die die DTG am Veranstaltungstag zur Eindämmung von Pandemien ergreift (z.B. Aufteilung des Starterfelds, Umsetzung bestimmter Hygienevorschriften/Einführung von Hygienemaßnahmen);
  - b) die Veranstaltung / den einzelnen Wettkampf am Veranstaltungstag zu unterbrechen;
  - c) die Veranstaltung / den einzelnen Wettkampf am Veranstaltungstag abzubrechen;
  - d) im Vorfeld der Veranstaltung (mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche) eine Ummeldung des/der Athleten/-in auf einen anderen, von den Anforderungen (insbesondere an die zu absolvierenden Strecken) maximal gleich anspruchsvollen Wettkampf derselben Veranstaltung vorzunehmen (wenn etwa die Streckensicherung nur für die Sprintdistanz gewährleistet werden kann, können für die Kurzdistanz gemeldete Athleten/-innen auf die Sprintdistanz umgemeldet werden). Auf Wunsch des/der Athleten/-in, der unverzüglich mitzuteilen ist, kann auch eine Ummeldung auf einen anspruchsvolleren Wettkampf derselben Veranstaltung stattfinden, solange für diesen ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen;
  - e) die Veranstaltung / den einzelnen Wettkampf (mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche) zu verschieben;
  - f) die Veranstaltung / den einzelnen Wettkampf (mit einem Vorlauf von mindestens einer Woche) abzusagen.
2. In den Fällen der Absätze 1.a) bis 1.c) bleiben sämtliche Zahlungsansprüche der DTG bestehen und es erfolgt keine Rückerstattung der bereits geleisteten Zahlungen, sofern die DTG durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1.a) bis 1.c) keine Aufwendungen erspart hat. Auch weitergehende Ansprüche (insbesondere bezogen auf vergebliche Aufwendungen) sind (vorbehaltlich § 10) ausgeschlossen.
  3. In Fällen des ersten Satzes von Absatz 1.d) wird der Differenzbetrag zwischen der Startgebühr des ursprünglich gebuchten und des (nach der Ummeldung durch die DTG) neuen Wettkampfes erstattet. Für eine Ummeldung auf einen anspruchsvolleren Wettkampf nach dem zweiten Satz von Absatz 1.d) wird die DTG keine zusätzlichen Kosten geltend machen. Weitergehende Ansprüche (insbesondere bezogen auf vergebliche Aufwendungen) sind (vorbehaltlich § 10) ausgeschlossen.
  4. In den Fällen von Absatz 1.e) behält die Anmeldung des/der Athleten/-in ihre Gültigkeit; sollte der/die Athlet/-in an dem Alternativtermin nicht teilnehmen können oder wollen, so muss sie/er dies der DTG spätestens 14 Tage vor dem Alternativtermin mitteilen und bekommt sodann die bereits geleisteten Zahlungen (ggf. entsprechend Absatz 7 reduziert) erstattet. Weitergehende Ansprüche aufgrund der Veranstaltungsverschiebung (insbesondere bezogen auf vergebliche Aufwendungen) sind (vorbehaltlich § 10) ausgeschlossen. Auf die Rückmeldungspflicht nach Satz 1 wird die DTG in der Nachricht betreffend die Verschiebung der Veranstaltung / des Wettkampfes noch einmal ausdrücklich hinweisen.

5. In Fällen von Absatz 1.f) werden dem/der Athleten/-in die bereits geleisteten Zahlungen (ggf. entsprechend Absatz 7 reduziert) erstattet. Weitergehende Ansprüche (insbesondere bezogen auf vergebliche Aufwendungen) sind (vorbehaltlich § 10) ausgeschlossen.
6. Sämtliche Kostenerstattungen nach diesem § 7 erfolgen – wenn möglich – auf das bei der Anmeldung angegebene Konto bzw. über denselben Zahlungsweg.
7. Bei Rückerstattungen nach den Absätzen 4 und 5 kann die DTG den Rückzahlungsbetrag um den bis zum Tag der Veranstaltungsverschiebung/-absage bereits angefallenen und anteilig auf den/die einzelne(n) Athleten/-in entfallenden Betrag reduzieren.
8. Die DTG ist verpflichtet, den/die Athleten/-in unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, sobald Umstände vorliegen, die einen Fall höherer Gewalt gemäß Absatz 1 begründen können und welche Reaktionen geplant sind. Mitteilungen durch die DTG erfolgen auf die bei Anmeldung angegebene E-Mail-Adresse.
9. Bei Nichtantreten oder Disqualifikation hat der/die Athlet/-in keinen Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühren und der Gebühren für Zusatzleistungen, sofern in der Ausschreibung nicht ausdrücklich anders geregelt.
10. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (z.B. fehlender Zahlungseingang, fehlende Zustimmungserklärung durch den/die gesetzlichen Vertreter bei der Anmeldung Minderjähriger, Fehlverhalten des/der Athleten/-in) behält sich die DTG das Recht vor, dem/der Athleten/-in am Tag des Wettkampfes die Starterlaubnis sowie die mit der Wettkampfteilnahme in direkter Verbindung stehenden Dienste zu verweigern. Bereits geleistete Zahlungen werden in diesem Fall nicht zurückerstattet, sofern die DTG durch eine der Maßnahmen nach vorstehendem Satz keine Aufwendungen erspart hat.

## **§ 8**

### **Ordnungen der DTU, Wettkampffregeln, Geltung der StVO**

1. Mit der Anmeldung zu der jeweiligen Veranstaltung erkennt der/die Athlet/-in die in der Ausschreibung erlassenen Bestimmungen einschließlich der Wettkampfordnungen (Sportordnung, Veranstalterordnung, Durchführungsbestimmungen, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung) und die Rechts- und Verfahrensordnung sowie die Disziplinarordnung der DTU an. Sämtliche Ordnungen der DTU sind online abrufbar unter:<https://www.triathlondeutschland.de/service/downloads-0>.
2. Der/die Athlet/-in erkennt an, den Anweisungen der Organisatoren der Veranstaltung und den vor Ort eingesetzten Helfern/-innen und Ordnern/-innen Folge zu leisten.
3. Die DTG unternimmt alle Anstrengungen, um organisatorisch sicherzustellen, dass (insbesondere) die Radstrecke vom öffentlichen Verkehr freigehalten wird. Dennoch gilt auf den gesamten Verkehrsflächen auch für die Zeit des Wettkampfs die Straßenverkehrsordnung.

## **§ 9**

### **Körperliche Verfassung, Sportgerät, Side-Events**

1. Der/die Athlet/-in sichert zu, körperlich gesund zu sein, für die jeweilige Veranstaltung ausreichend trainiert zu haben und dass ihm/ihr die Tauglichkeit zur Teilnahme durch einen Arzt attestiert worden ist. Jedem/jeder Athleten/-in ist bekannt, dass die Teilnahme an der Veranstaltung Gefahren birgt und das Risiko ernsthafter Verletzungen bis hin zu

tödlichen Unfällen und Eigentumsbeschädigungen besteht. Die Teilnahme erfolgt ausdrücklich auf eigene Verantwortung und eigenes Risiko. Unbeschadet der nachstehenden Regelungen unter § 10 übernimmt der Veranstalter keine Haftung für gesundheitliche Risiken der Athleten/-innen, die sich aus der Teilnahme an der Veranstaltung ergeben.

2. Die Nutzung der Sportgeräte (insbesondere Gegenstromanlage, Fahrrad-Ergometer, Laufbandes) bei (stationären) Side-Events erfolgt (vorbehaltlich § 10) auf eigene Gefahr. Grundvoraussetzung für die Teilnahme an (stationären) Side-Events ist eine Mindestgröße von 120 cm, ein Mindestalter von acht Jahren und mindestens das Schwimmabzeichen „Seepferdchen“. Die Teilnehmenden sollen eine gute körperliche Fitness haben.
3. Von der Teilnahme ausgeschlossen sind alkoholisierte Personen, Schwangere und Personen unter Einfluss von Drogen und/oder Medikamenten.
4. Für den technischen Zustand des verwendeten Materials ist der/die Athlet/-in selbst verantwortlich.
5. Die Teilnehmer haben die zur Verfügung gestellten Materialien (wie insbesondere Sportgeräte bei (stationären) Side-Events) ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln und haften bei Schäden oder Verlust.

## **§ 10 Allgemeine Haftung**

1. Sofern nicht in diesen ATB abweichend vereinbart, tritt eine Haftung der DTG für Schäden oder vergebliche Aufwendungen (wie etwa Reise- oder Unterbringungskosten) – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur dann ein, wenn der Schaden oder die vergebliche Aufwendung
  - a) von der DTG oder einem ihrer Erfüllungsgehilfen durch schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der/die Athlet/-in regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht wurde; oder
  - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung der DTG oder eines/einer ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
2. Haftet die DTG gemäß dem vorgenannten § 10 Abs. 1.a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz im Sinne von § 10 Abs. 1.b) vorliegen, ist die Schadensersatzhaftung (bzw. die Haftung für vergebliche Aufwendungen) der DTG auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bzw. – bezogen auf vergebliche Aufwendungen (etwa in Bezug auf Reise- und Übernachtungskosten) – auf durchschnittliche Marktpreise im jeweils günstigsten Segment begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 gilt in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder Beauftragten der DTG verursacht werden, sofern diese nicht zu den Geschäftsführern oder leitenden Angestellten der DTG gehören.
3. Außer in Fällen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haftet die DTG nicht für mittelbare Schäden (wie etwa Verdienstaussfall), Folgeschäden und/oder entgangenen Gewinn.

4. Der/die Athlet/-in ist für seine mitgebrachten Sachen selbst verantwortlich. Die DTG übernimmt (unter den Einschränkungen in diesem § 10) keine Haftung für abhanden gekommene Wertsachen und/oder andere Gegenstände. Dies gilt auch für unentgeltlich verwahrte Gegenstände.
5. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz/Aufwendungsersatz als in § 10 Abs. 1 bis 4 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches – ausgeschlossen.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung der DTG gegenüber dem/der Athleten/-in gemäß § 10 Abs. 1 bis 5 ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer/-innen, Mitarbeiter/-innen, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der DTG.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit die Haftung der DTG aufgrund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen die DTG geltend gemacht werden.

## **§ 11**

### **Ärztliche Behandlung während der Veranstaltung**

Der/die Athlet/-in erklärt sich damit einverstanden, dass er/sie vor/während/nach dem Wettkampf auf eigene Kosten medizinisch behandelt wird, falls dies (etwa im Falle eines Unfalls und/oder bei einer Erkrankung) erforderlich ist oder von dem/der Athleten/-in gewünscht wird. § 10 bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Schlussbestimmungen**

1. Es gilt das Sachrecht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern/Verbraucherinnen gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der/die Verbraucher/-in seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ATB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
3. Die DTG behält sich das Recht vor, diese ATB anzupassen, sofern unvorhersehbare und nicht von der DTG veranlasste oder beeinflussbare Umstände (z.B. bei einer Veränderung der Gesetzeslage und/oder einer Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) eintreten, durch welche die vertragliche Austauschbeziehung zwischen der DTG und dem/der Athleten/-in in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. Der/die Athlet/-in wird über Änderungen der ATB informiert und bekommt das Recht, den Änderungen innerhalb einer Frist von 14 Tagen zu widersprechen oder vom Vertrag zurückzutreten. Durch die vorbehaltlose Teilnahme an der Veranstaltung willigt der/die Athlet/-in in die Geltung der neuen ATB ein.

(Stand: 23.09.2024)

\*\*\*